

Fragen aus den ZENTRUM Informationsveranstaltungen vom Herbst 2021 zu Art. 16 VVEA

Abbruchmeldungen

- Wie ist die Handhabung bei Abbruchmeldungen?
 - ➔ Siehe «Nichtbaubewilligungspflichtige Bauvorhaben / Kleinbaustellen» auf Seite 4

Asbestsanierung

- Wer gibt die Asbestsanierungsabläufe frei? Die suva? Die Gemeinde? Der Kanton?
 - ➔ Die Asbestsanierungsabläufe werden von der suva freigegeben (siehe auch [Art. 86 BauAV](#))
- Gibt es eine automatische Weiterleitung an die suva der Asbestresultate? Wer informiert die suva?
 - ➔ Die Asbestsanierungsunternehmen sind verpflichtet, Asbestsanierungsarbeiten mindestens 14 Tage vor der Ausführung der suva zu melden (siehe auch [Art. 86 BauAV](#)). Die Asbestresultate werden von den Gebäudeschadstoff-Laboren oder den Gebäudeschadstoff-DiagnostikerInnen an die Auftraggeber gemeldet, es erfolgt keine automatische Weiterleitung an die suva.
- Wer kontrolliert den Asbestsanierer bei einem Rück- und Neubau eines Einfamilienhauses? Die Gemeinde?
 - ➔ Die suva kontrolliert den Asbestsanierer fallweise (siehe auch [Art. 86 BauAV](#)), im Übrigen benötigen die Asbestsanierer eine Akkreditierung der suva.

Aushub

- Gibt es ein Merkblatt für den Umgang mit Aushubdepots auf Baustellen?
 - ➔ Für den Umgang mit Depots von Aushub- und Ausbruchmaterial auf Baustellen gibt es kein Merkblatt, jedoch eines für den Umgang mit Boden: siehe [Merkblatt Umgang mit Boden](#)
 - ➔ Weitere relevante Vollzugshilfen und Merkblätter zum Thema Aushub:
 - [Merkblatt Entsorgung von Aushub](#)
 - [VVEA-Vollzugshilfemodulteil Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial](#)
- Wie setzt sich der Aushub zusammen? Ist da auch Boden eingerechnet?
 - ➔ Mit Aushub wird die unbelebte Schicht unterhalb des Ober- und Unterbodens bezeichnet (siehe auch [Merkblatt Umgang mit Boden](#)).
- Was passiert in einer Aushubwaschanlage?
 - ➔ In einer Aushubwaschanlage wird Aushub durch Wäscher, Vibrationsanlagen und Siebe geführt, um Sand und Kies in gewünschten Korngrößen zurückzugewinnen. Der schlammige abgetrennte Feinanteil wird gepresst und abgelagert.

Baustellenkontrollen

- Wer prüft, dass es draussen auf der Baustelle korrekt läuft?
 - ➔ Die Arbeitssicherheit und die Asbestsanierung wird durch die suva kontrolliert (siehe auch [suva-Baustellenkontrollen](#) oder [BfA System- und Arbeitsplatzkontrollen](#) sowie [Art. 86 BauAV](#)).
 - ➔ Die Einhaltung der (Umwelt-)auflagen wird durch die Baubewilligungsbehörde kontrolliert. Die Kontrolltätigkeit (nicht aber die Verantwortung) kann von der Baubewilligungsbehörde an die Zentralschweizer Umweltbaustellenkontrolle ZUBI delegiert werden (siehe auch [Flyer ZUBI](#)).
- Darf das ZUBI verfügen?
 - ➔ Nein, nur feststellen und melden. Bei gravierenden oder dramatischen Mängel lässt das ZUBI die Arbeiten stoppen und bietet die Baupolizei auf. Ansonsten wird die Gemeinde telefonisch kontaktiert.

Entsorgungskonzept

- Muss das Entsorgungskonzept tatsächlich 2x eingereicht werden; mit dem Baugesuch und dann aktualisiert mit den Entsorgungswegen vor der Baufreigabe nochmals? Das scheint sehr aufwändig (und dann nochmals in Phase 3 mit den Entsorgungsnachweisen...?!).
 - ➔ Falls in der Baugesuchphase alle Angaben bekannt und aufgeführt sind, muss das Entsorgungskonzept nicht nochmals vor Baubeginn eingereicht werden.
 - ➔ Bei kleineren, einfachen Bauvorhaben (z.B. Neubau oder Umbau EFH / MFH auf einem unbelasteten Standort) kann das Entsorgungskonzept auch mit Auflage in der Baubewilligung mit Frist bis 4 Wochen vor Baubeginn eingefordert werden.
 - ➔ Insbesondere bei Bauvorhaben an Standorten auf chemisch belasteten Böden (auch ohne KbS-Eintrag), bei Verdacht auf erforderliche Gebäudeschadstoffsanierungen oder bei Grossvorhaben mit grossen Bauabfallmengen ist das Entsorgungskonzept mit dem Baugesuch (noch ohne konkrete Entsorgungsorte) und bis vier Wochen vor Baubeginn (mit konkreten Entsorgungsorten) einzureichen.
- Kann ich mich denn auf das Unternehmen, bzw. die Baufirma, verlassen?
 - ➔ Bei der Kontrolle, ob auf den Baustellen die Umweltauflagen eingehalten werden, unterstützt Sie das Zentralschweizer Umweltbaustelleninspektorat ZUBI (siehe auch [Flyer ZUBI](#))
- Frage zu Umbau ohne Bewilligung: Muss trotzdem ein Entsorgungskonzept eingereicht werden?
 - ➔ Nein (siehe auch «Nichtbaubewilligungspflichtige Bauvorhaben / Kleinbaustellen» auf Seite 4).

Entsorgungsnachweis

- Was ist, wenn (erst) beim Entsorgungsnachweis bemerkt wird, dass etwas falsch entsorgt wurde? Wer muss wie aktiv werden?
 - ➔ Bei Verstössen gegen das Umweltschutzgesetz (z.B. wenn Bauabfälle bei Firmen ohne abfallrechtliche Bewilligungen entsorgt wurden) ist dies an die zuständige Stelle (im Kt. LU die [Umweltschutzpolizei der Luzerner Polizei](#)) zu melden. Wenn z.B. Sonderabfälle ohne Bewilligung entgegengenommen werden, handelt es sich gemäss [Art. 60 USG](#) um ein Vergehen.

Kleinbaustellen

(siehe auch «Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben» auf Seite 4)

- Was passiert bei kleinen Umbauprojekten? Wer denkt da/passt da auf, dass die Resultate der Gebäudeschadstoffuntersuchung weitergeleitet wird? Es scheint sehr viel vom/am Bauherr abzuhängen.
 - ➔ Bei kleinen Umbauprojekten (z.B. Badumbau) ist der Arbeitgeber bei Verdacht auf besonders gesundheitsgefährdende Stoffe für die Schadstoffermittlung zuständig (siehe auch [Art. 3, Ziff. 2 BauAV](#) und [Art. 32 BauAV](#)).
- Muss für Kleinbaustellen (z.B. Badumbau) auch eine Schadstoffermittlung durchgeführt werden?
 - ➔ Ja, durch den Arbeitgeber (siehe [Art. 3, Ziff. 2 BauAV](#) und [Art. 32 BauAV](#)).
- Wer ist für die Schadstoffermittlung und korrekte Entsorgung beim Beispiel Badumbau verantwortlich?
 - ➔ Bauherr und Arbeitgeber (siehe [Art. 3, Ziff. 2 BauAV](#) und [Art. 32 BauAV](#)). Die Gemeinde hat keine Kontrollpflicht, die Arbeitssicherheit ist vom Arbeitgeber immer zu beachten!
- Wie damit umgehen, dass bei kleineren Umbauten kein Gesuch eingereicht werden muss?
 - ➔ Bauherr und Baufirmen müssen die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Umweltrecht und Arbeitssicherheitsbestimmungen) eigenverantwortlich einhalten.

Kosten

- Was sind die Erfahrungen bzgl. Finanzierung der Umweltbaustellenkontrollen? Gibt es da keine Reklamationen bzgl. der Kosten? Weil es ja Zufall ist, welche Baustelle es mit der Kontrolle trifft?
 - ➔ Grundsätzlich kann für eine einmalige Kontrolle je nach Aufwand mit Kosten von CHF 280.00 bis CHF 350.00 gerechnet werden. Diese Kosten können gestützt auf das Verursacherprinzip weiterverrechnet werden. Dies wird je nach Gemeinde anders gehandhabt, die Kosten sind im Verhältnis eher tief.
- Was kosten ein Schadstoffgutachten mit Entsorgungskonzept, Asbestsanierung, Entsorgung, etc. bei einem Rück- und Neubau eines Einfamilienhauses? Von welcher Schuhgrösse reden wir da?
 - ➔ Die Kosten für ein Schadstoffgutachten mit Entsorgungskonzept sind stark abhängig von der Objektgrösse und der Komplexität. Für ein durchschnittliches Einfamilienhaus ist mit Kosten ab etwa CHF 2'000.-- zu rechnen.
 - ➔ Die Kosten für die Sanierung und Entsorgung lassen sich erst nach Vorliegen des Schadstoffgutachtens beziffern, weshalb eine frühzeitige Schadstoffermittlung für den Bauherrn enorm wichtig ist.

Mustertexte

- Gibt es Mustertexte für Baubewilligungen?
 - ➔ Ja, siehe [Checkliste "Umweltschutz beim Bauen"](#) vom Kanton Zug

Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben (siehe auch «Kleinbaustellen» auf Seite 3)

- Wer muss bei nicht baubewilligungspflichtigen Bauarbeiten (z.B. Badumbau, Abbrucharbeiten) eine Schadstoffermittlung / ein Entsorgungskonzept verlangen?
 - ➔ Bei **meldepflichtigen** Bauvorhaben (Abbrucharbeiten) muss die Baubewilligungsbehörde ein Entsorgungskonzept und (bei Verdacht auf Gebäudeschadstoffe) eine Schadstoffermittlung verlangen, sofern das kantonale Baugesetz eine Meldepflicht vorsieht.

Siehe auch «1.1 Geltungsbereich» im [VVEA Vollzugshilfemodul Bauabfälle](#), Modulteil «Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen»: *Dieser Teil des Vollzugshilfemoduls «Bauabfälle» konkretisiert die Pflicht der Bauherrschaft zur Ermittlung von Schadstoffen in Bauabfällen und zur Erstellung eines Entsorgungskonzeptes gemäss Art. 16 VVEA. Die Vorgaben gelten für alle bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, bei welchen voraussichtlich (a) mehr als 200 m³ (fest) Bauabfälle anfallen oder (b) Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind. Bauvorhaben, welche in einzelnen Kantonen keine formelle Baubewilligung benötigen, sondern nur einer Meldepflicht bei der Behörde unterstehen, sind bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gleichgestellt. Solche Bauvorhaben umfassen insbesondere Rückbauten ohne Ersatzneubau sowie Infrastrukturbauten (z. B. Gemeindestrassen), welche nicht in jedem Fall im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.*
 - ➔ Bei **nicht meldepflichtigen** Bauvorhaben (z.B. Badumbau) ist **kein** Entsorgungskonzept erforderlich. Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss der Arbeitgeber eine Schadstoffermittlung durchführen (siehe auch [Art. 3, Ziff. 2 BauAV](#) und [Art. 32 BauAV](#)).

Öffentliche Auflagen

- Werden die Schadstoffgutachten in den öffentlichen Auflagen mitkommuniziert oder nicht?
 - ➔ Diskussion unter den Gemeinden; vielleicht bei grösseren Projekten ja, aber nicht bei den meisten Projekten.

Planer

- Wie viel wissen eigentlich die Planer? Ist von den Kantonen geplant, dass es auch noch eine Schulung der Planer geben wird?
 - ➔ Die Planer sollen im 2022 zum Thema informiert werden, die Durchführung eines Informationsanlasses für Planer ist jedoch offen.

Strassen

- Müssen Strassen, die damals mit Recycling-Kies gebaut wurden, auch untersucht werden?
 - ➔ Eine Untersuchung ist durchzuführen, wenn der Verdacht besteht, dass Recycling-Material eingebaut wurde, welches nicht mit der [Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle \(BAFU, 2006\)](#) konform ist oder wenn für Schottertränkungen teerhaltiges Material verwendet wurde.

Verwertung

- Was bedeutet Verwertung? Muss es auf der Parzelle verwertet werden?
 - ➔ Verwertung bedeutet Weiterverwendung bzw. Recycling. Bei Aushub gelten z.B. die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen (Kies- / Mergelgruben) oder die Re-kultivierung von Deponien als Verwertung, nicht jedoch die Ablagerung auf einer De-ponie (siehe auch [Art. 19, Ziff. 1 VVEA](#)).
 - ➔ Die Verwertung muss nicht auf der Parzelle erfolgen. Bauabfälle können auch auf Baustellen Dritter oder auf Recyclinganlagen verwertet werden.

Verwertungspflicht / Nichtverwertung

- Wer muss die Begründung zur Nichtverwertung prüfen? Kanton oder Gemeinde?
 - ➔ Die Prüfung erfolgt durch die zuständige Baubewilligungsbehörde / Leitbehörde.
- Wie ist mit den Begründungen zur Nichtverwertung umgehen? Wie können wir das beur-teilen?
 - ➔ Die Begründungen sind auf ihre Plausibilität zu prüfen, sie müssen nachvollziehbar sein.
 - ➔ Aushub bis 500 m³ (ca. 30 LKW Fuhren): einfache, kurze Begründung für Nicht-Ein-haltung ausreichend, bei grösseren Bauvorhaben, d.h. ab 500 m³ ausführlichere Begründung für Nichtein-haltung und Deklaration verlangen.
 - ➔ Siehe auch «4.2 Verwertungspflicht» im [VVEA Vollzugshilfemodul Bauabfälle](#), Mo-dulteil «Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen».
 - ➔ Verwertung von Aushub siehe auch Tabelle 2 im [VVEA Vollzugshilfemodul Bauab-fälle](#), Modulteil «[Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial](#)»:

Tabelle 2

Verwertungsmöglichkeiten (zulässige Verwertung / ** Verwertung nicht erlaubt)

Verwertung	Verschmutzungs-kategorie	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	Schwach ver-schmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	Wenig verschmutz-tes Aushub- und Ausbruchmaterial	Stark verschmutz-tes Aushub- und Ausbruchmaterial	Aushub- und Ausbruchmaterial, das durch gefähr-liche Stoffe verun-reinigt ist
		A-Material	T-Material	B-Material	E-Material	S-Material
Optionale Behandlung		In Abfallanlage gemäss Art. 26ff VVEA mit anschliessender Verwertung oder Ablagerung				
Als Baustoff vor Ort			(a)	(b)	**	**
Als Baustoff auf Deponie	(c)	(c)	(c)	(c)	**	
Als Rohstoff für die Her-stellung von Baustoffen			Nur hydraulisch oder bituminös gebunden	**	**	**
Als Rohmaterial im Zementwerk				Gemäss Vorgaben Anh. 4 VVEA	Gemäss Vorgaben Anh. 4 VVEA	Gemäss Vorgaben Anh. 4 VVEA
Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen			**	**	**	**
Terrainveränderungen	Nur mit Bewilligung		**	**	**	**
Export	Gemäss VeVA (mit Notifikation)					

a) Gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. d VVEA.

b) Gemäss Art. 19 Abs. 3 Bst. b VVEA.

c) Gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 2.3.1 bis 2.3.3 VVEA resp. Anhang 2 Ziff. 2.3.4 VVEA.

Webseite abfall.ch

- Wie damit umgehen, wenn eine Firma den Abfall-Code nicht hat, also nicht die Bewilligung dazu hat?
 - ➔ Zur Kontrolle nachfragen, ob die angegebene Firma als Entsorgerin oder als Transporteurin fungiert.
 - ➔ Korrektur des Entsorgungskonzepts verlangen.
 - ➔ Nachfragen bei der kantonalen Umweltschutzstelle.
- Wie verbindlich/wie aktuell ist die Liste auf abfall.ch? Was, wenn ein Unternehmen nicht auf abfall.ch aufgeführt ist?
 - ➔ ACHTUNG: nicht alle Kantone pflegen alle Abfallanlagen in abfall.ch ein.
 - ➔ Nachfrage beim Unternehmen oder bei der Umweltschutzstelle des Standortkantons.

Diverse Wortmeldungen

- Oft wissen die Gemeinden nicht, ob und wann ein **Abbruch** startete.
 - ➔ Im Kanton Luzern muss der Eigentümer einer Baute oder Anlage Abbrucharbeiten spätestens 20 Tage vorher der Gemeinde melden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Strafe zur Folge haben (siehe [SRL 735 PBG](#) §187, §213 und §214 sowie [SRL 736 PBV](#) §42a).
- **Auflagen** werden oft/meistens nicht nachgereicht.
 - ➔ In der Baubewilligung kann vorgeschrieben werden, dass die Erfüllung der darin enthaltenen Auflagen zu melden ist (im Kanton Luzern siehe [SRL 735 PBG](#) §203).
- Gut wäre, wenn die **kantonalen Umweltschutzstellen** bei den Baugesuchen auch darauf hinweisen, dass es ein **Entsorgungskonzept** braucht.
 - ➔ Wird bei Baugesuchen, bei denen der Kanton die Baubewilligungsbehörde ist, bereits heute so gemacht.
- Hinweis auf **Polludoc**: auf der Webseite steht für etliche Gebäudeschadstoffe, welche Entsorgungswege zu wählen sind.
 - ➔ Siehe <https://polludoc.ch/de>
- Die Bautätigkeit ist bereits heute überhitzt. Wenn Ortsplanungsrevisionen publik werden, werden **Umbauten** noch mehr zunehmen/explodieren, ist das berücksichtigt?
 - ➔ Inwiefern sich die Branche (Asbestsanierung, Schadstoffgutachten, etc.) auf die sich verändernde Situation einstellt, ist den Kantonen nicht bekannt.
- Hinweis auf den Unterschied bzgl. der Beurteilung ob die **Verwertungspflicht** für Aushub eingehalten ist oder nicht:
 - ➔ bei Ablagerung auf Deponie: nein, weil Fläche vorher nicht beansprucht wurde, bei einer Materialentnahmestelle: ja, weil ursprüngliche Form des Geländes wiederhergestellt wird.